

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/161 vom 20. Juni 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_161

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/161 du 20 juin 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/161 del 20 giugno 2012

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG. Rentenrevision (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Juni 2012, IV 2010/161).

Erwägungen

E. 1

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Grundlage jeder Revision bildet also eine nachträgliche, d.h. nach der Rentenzusprache eingetretene Veränderung des massgebenden, den Invaliditätsgrad tangierenden Sachverhalts. 1.1 In aller Regel besteht die revisionsrechtlich relevante Sachverhaltsveränderung - wie im vorliegenden Fall - in einer Veränderung des Arbeitsfähigkeitsgrades. Die ursprüngliche Zusprache einer halben Invalidenrente am 6. März 2006 beruhte auf einer von Dr. D.____ angegebenen Arbeitsunfähigkeit von 50%, die auf eine mittelgradige depressive Störung mit somatischen Symptomen zurückzuführen war. Der Beschwerdeführer litt zwar auch an somatischen Beeinträchtigungen. Diese waren aber nicht geeignet, den Arbeitsfähigkeitsgrad auf mehr als die bereits von der psychischen Beeinträchtigung vorgegebenen 50% anzuheben. Dr. D.____ bestätigte am 12. August 2008 eine Arbeitsunfähigkeit von 50%. Am 30. März 2009 gab er dann aber an, der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers habe sich verschlechtert, der Arbeitsfähigkeitsgrad sei angestiegen. Der entsprechende Bericht hat keine präzise Arbeitsfähigkeitsschätzung enthalten. Dr. D.____ dürfte aber von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers nach dem Eintritt der Verschlechterung ausgegangen sein, denn die Arbeitgeberin hat im Früherfassungsformular am 5. März 2009 eine seit dem 29. Januar 2009 bestehende Arbeitsunfähigkeit von 100% angegeben. Offenbar auf Veranlassung von Dr. D.____ hat sich der Beschwerdeführer vom 8. Juni bis 17. Juli 2009 einer stationären psychiatrischen Behandlung unterzogen. Die Ärzte der Klinik G.____ haben im Austrittsbericht sowohl die von Dr. D.____ gestellte Diagnose einer mittelgradigen depressiven Episode mit somatischem Syndrom als auch die entsprechende Arbeitsfähigkeitsschätzung (50%) übernommen. Gleichzeitig haben sie aber dargelegt, dass die stationäre Behandlung erfolgreich gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe sowohl vom integrativen Behandlungsprogramm als auch von der Einführung eines auch gegen die Angstsymptomatik wirksamen Antidepressivums profitiert. Auf den ersten Blick scheint die stationäre Behandlung also nur die von Dr. D.____ angegebene Verschlimmerung des Gesundheitszustandes so weit behoben zu haben, dass wieder der frühere Zustand (und damit wieder eine Arbeitsfähigkeit von 50%) erreicht gewesen ist. Tatsächlich beruht die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Ärzte der Klinik G.____ aber wenigstens zum Teil auf den -

offenbar nicht überprüften - Selbstangaben des Beschwerdeführers. Anlässlich der psychiatrischen Abklärung durch den Sachverständigen der ABI GmbH sind verschiedene Widersprüche festgestellt worden. Gegenüber den Ärzten der Klinik G.____ hatte der Beschwerdeführer u.a. angegeben, aufgrund der Angststörung fahre er nicht mehr Auto, meide er Gesellschaften, erleide er Angstattacken und verliere er die Orientierung, wenn er in einer ihm unbekanntem Gegend unterwegs sei. Anlässlich der Exploration durch den Sachverständigen der ABI GmbH hat er dann aber angegeben, er fahre regelmässig Auto, allerdings nur noch kürzere Strecken, er suche mehrmals wöchentlich ein Café auf und er sei täglich zwei bis drei Stunden allein im Wald unterwegs. Er habe eine gute Beziehung zu seinem Bruder und das Verhältnis zur Ehefrau sei ebenfalls gut. Suizidgedanken habe er explizit verneint. Daraus hat der psychiatrische Sachverständige der ABI GmbH zu Recht den Schluss gezogen, dass es sich bei den gegenüber den Ärzten der Klinik G.____ gemachten Angaben um Verdeutlichungstendenzen gehandelt habe, mit denen der Beschwerdeführer seine Umgebung von der Schwere seiner Erkrankung habe überzeugen wollen. Treffen diese Angaben des psychiatrischen Sachverständigen zu den Ausführungen des Beschwerdeführers während der Exploration zu, woran entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht zu zweifeln ist, so erweist sich die Diagnose einer gegenwärtig leichten Episode der rezidivierenden depressiven Störung als überzeugend. Dasselbe gilt für die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Sachverständigen der ABI GmbH. In bezug auf die somatischen Beeinträchtigungen und deren Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers besteht auf den ersten Blick ebenfalls eine erhebliche Differenz zwischen der Einschätzung der Ärzte der Klinik G.____ und derjenigen der Sachverständigen der ABI GmbH. Tatsächlich weicht das an beiden Orten festgestellte Ausmass der somatisch bedingten Einschränkung praktisch nicht voneinander ab, was insbesondere auch darauf zurückzuführen ist, dass die Angaben der im somatischen Bereich behandelnden Ärzte weitgehend mit dem Abklärungsergebnis des entsprechenden Sachverständigen der ABI GmbH übereinstimmen. Die Ärzte der Klinik G.____ haben bei ihrer Einschätzung des Arbeitsfähigkeitsgrades unter Einbezug der somatischen Beeinträchtigungen lediglich übersehen, dass die Kombination einer somatisch bedingten mit einer psychisch bedingten Arbeitsunfähigkeit nicht notwendigerweise zu einer Addition der jeweiligen Einschränkung zwingt. In einer behinderungsadaptierten Erwerbstätigkeit wirkt sich eine unter 50% liegende somatisch bedingte Arbeitsunfähigkeit meist in einem vermehrten Pausenbedarf oder in einer reduzierten Arbeitsgeschwindigkeit aus. Dasselbe gilt gemäss den Angaben des psychiatrischen Sachverständigen der ABI GmbH für die leichtgradige Depression. Die Pause oder die reduzierte Arbeitsgeschwindigkeit kann also ohne weiteres der Erholung sowohl in körperlicher als auch in psychischer Hinsicht dienen. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit, die beiden Arbeitsunfähigkeiten zu addieren. Demnach ist mit Wirkung ab dem Austritt aus der Klinik G.____ (17. Juli 2009) von einem Arbeitsfähigkeitsgrad des Beschwerdeführers von 80% auszugehen. Die Beschwerdegegnerin hat das zumutbare Invalideneinkommen also zu Recht gestützt auf diesen Arbeitsfähigkeitsgrad ermittelt. 1.2 Gemäss den Angaben der B.____ vom 8. Dezember 2004 erhielt der Beschwerdeführer vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens einen Lohn von Fr. 5'300.-- monatlich und eine Schichtzulage von Fr. 445.-- monatlich. Es ist davon auszugehen, dass er durchgehend im Schichtbetrieb eingesetzt war. Am 20. Oktober 2005 gab die B.____ nur noch den eigentlichen Monatslohn an. Zu diesem Zeitpunkt arbeitete der Beschwerdeführer bereits mit einem krankheitsbedingt reduzierten Beschäftigungsgrad von 50%, erhielt aber immer noch den vollen Lohn. Offenbar konnte er

aber keine Schichtarbeit mehr leisten. Auch in den Berichten der B.____ vom 7. Januar 2008 und vom 16. April 2009 fehlte die Schichtzulage. Für 2009 gab die B.____ einen (fiktiven) Lohn des Beschwerdeführers ohne den Gesundheitsschaden von Fr. 5'440.-- (x13) an, aber das Arbeitsverhältnis war inzwischen aufgelöst worden. Bereits beim ursprünglichen Einkommensvergleich hat die Schichtzulage als Einkommensbestandteil nicht Teil des Valideneinkommens gebildet, ohne dass dafür eine Begründung geliefert worden wäre. Hätte der Beschwerdeführer (z.B. aus betrieblichen Gründen) auch als Gesunder keine Schichtarbeit mehr leisten können, so wäre die Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin korrekt gewesen, da die Schichtzulage nicht behinderungsbedingt weggefallen wäre. Hätte aber weiterhin die betriebliche Möglichkeit bestanden, Schichtarbeit zu leisten, so hätte das Valideneinkommen die entsprechende Zulage enthalten müssen, da sie dann ja nur behinderungsbedingt nicht mehr ausgerichtet worden wäre. Im Rahmen des vorliegend zu beurteilenden Rentenrevisionsverfahrens hat die Klärung dieser Frage zu unterbleiben, denn wenn nun erstmals ein um die Schichtzulage erhöhtes Valideneinkommen angerechnet würde, stünde hinter dem entsprechenden Anstieg des Invaliditätsgrades keine revisionsrechtlich relevante nachträgliche Sachverhaltsveränderung, sondern eine Korrektur einer ursprünglichen Fehlerhaftigkeit der Invaliditätsbemessung, die in den Anwendungsbereich der Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) oder allenfalls der sogenannten prozessualen Revision (Art. 53 Abs. 1 ATSG) fiel. Als Valideneinkommen anzurechnen ist also nur der eigentliche Lohn ohne Schichtzulage, den der Beschwerdeführer als gesunder Dreher bei der B.____ erzielen könnte. Dieser Lohn beläuft sich gemäss den Angaben der B.____ vom 16. April 2009 auf Fr. 5'540.-- bzw. Fr. 72'020.--. Da die bisherige Tätigkeit als Dreher gemäss den Angaben der Sachverständigen der ABI GmbH nach wie vor als adaptiert zu qualifizieren ist, bemisst sich auch das zumutbare Invalideneinkommen nach dem Einkommen eines Drehers. Allerdings ist dem Beschwerdeführer gekündigt worden. Seine Invalidenkarriere ist also nicht mehr die Beschäftigung als Dreher bei der B.____, sondern eine Beschäftigung als Dreher an einem Arbeitsplatz auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass das durchschnittliche Einkommen eines Drehers dem Lohn entspricht, den der Beschwerdeführer als Gesunder bei der B.____ erzielen würde. Das Valideneinkommen ist deshalb nach wie vor gleichzeitig das Ausgangseinkommen zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens. Bei einem Beschäftigungsgrad von 80% resultiert ein Einkommen von Fr. 57'616.--. Die B.____ hat dem Beschwerdeführer immer 50% des Dreherlohns ausbezahlt. Davon kann nach der Kündigung bzw. dem fiktiven Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber nicht mehr ausgegangen werden, denn es fehlt die lange Betriebszugehörigkeit, welche die Ausrichtung eines 50%igen Lohns gerechtfertigt hat. Es liegt also eine revisionsrechtlich relevante Veränderung vor. Der Beschwerdeführer hätte einen (auch für Arbeitnehmer der Qualifikationsstufe 3 ausgewiesenen) überproportionalen Minderlohn von etwas mehr als 5% (vgl. die vom Bundesamt für Statistik herausgegebene Lohnstrukturerhebung 2006, S. 16, Tabelle T2*) in Kauf zu nehmen. Hinzu kämen die Konkurrenz Nachteile gegenüber gesunden Drehern, nämlich die (aus der Sicht eines potentiellen Arbeitgebers durchaus reale) Gefahr überproportionaler Krankheitsabsenzen, die fehlende Flexibilität in bezug auf den Beschäftigungsgrad (keine Überstunden) und in bezug auf den Arbeitsplatz (keinen vorübergehenden Einsatz an einem nicht adaptierten Arbeitsplatz), die Gefahr einer von Tag zu Tag schwankenden Leistung usw. Diesen Nachteilen ist mit einem zusätzlichen Abzug von 10% ausreichend Rechnung getragen. Das zumutbare Invalideneinkommen beträgt somit Fr. 51'854.--. Die

behinderungsbedingte Erwerbseinbusse von Fr. 20'166.-- entspricht einem Invaliditätsgrad von 28%. Die Beschwerdegegnerin hat also zu Recht das weitere Bestehen eines Rentenanspruchs verneint.

E. 2

Dementsprechend ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren in IV-Sachen ist kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr richtet sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Gerichtsgebühr zu bezahlen. Der Verfahrensaufwand ist als durchschnittlich zu qualifizieren, so dass die Gerichtsgebühr praxismässig auf Fr. 600.- festzusetzen ist. Sie ist durch den vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- vollumfänglich gedeckt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese Gebühr ist durch den im gleichen Betrag geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.